

# RS OGH 1971/6/17 Nm4/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1971

## Norm

MSchG §14

MSchG §30 Abs1

## Rechtssatz

Nichtigkeitabteilung des österreichischen Patentamtes

"Flexalum" und "Flexello" nicht verwechselbar ähnlich. Obwohl "Flex" mit dem Wort "flexibel" in Zusammenhang gebracht werden kann, haben beide Marken Phantasiecharakter. Das schließt eine Verwechselbarkeit nach dem Wortsinn aus. Die Ansicht, daß die beteiligten Verkehrskreise die jüngere Marke als Variante der älteren deuten könnten, würde deren Inhaberin ein Monopol an dem Markenbestandteil "Flex" einräumen, was wegen der nicht geringen Anzahl anderer "Flex" - Marken nicht haltbar wäre.

## Entscheidungstexte

- Nm 4/70  
Entscheidungstext SON 17.06.1971 Nm 4/70  
Veröff: ÖBI 1972,146

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:SON0002:1971:RS0105834

## Dokumentnummer

JJR\_19710617\_SON0002\_0000NM00004\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)